

Beiden Autoren danke ich für Ihre Artikel. Ich hoffe, wir können das Interesse der MAUS-Leser auch mit dieser Ausgabe wecken bzw. befriedigen. Allen MAUS-Lesern wünsche ich einen schönen Sommer und uns allen viel Erfolg bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg für einen Schutz der Säugetiere in diesem Land.

Monika Braun

1. Der Schutz heimischer Säugetierarten und die FFH-Richtlinie

HOLGER MEINIG, Werther

1. Einleitung

Seit 1992 gilt im gesamten Bereich der Europäischen Union (EU) die sogenannte Flora-Fauna-Habitatrichtlinie, kurz FFH-Richtlinie. Die Umsetzung dieser Richtlinie in der Bundesrepublik mit dem deutschen Originaltitel: "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften 1992) ist bislang in Deutschland stark vernachlässigt worden, weshalb der Bundesrepublik auch bereits wiederholt empfindliche Strafzahlungen angedroht worden sind. Die Richtlinie fordert von jedem Mitgliedsstaat die Einrichtung von Schutzgebieten für bestimmte Lebensraumtypen und Arten in einem kohärenten Schutzgebietssystem, wobei die wichtigsten Vorkommensgebiete zu einem hohen Prozentsatz als Schutzgebiete auszuweisen sind. Die Gebiete sind von den Nationen an die EU zu melden. In der Bundesrepublik ist Naturschutz aber Ländersache, so daß der "Schwarze Peter" der Nichtumsetzung der FFH-Richtlinie zwischen Bund und Ländern lange Zeit hin- und hergeschoben wurde und noch immer wird. Der Ausweisung stehen meist starke wirtschaftliche Interessen gegenüber, da befürchtet wird, daß in den gemeldeten FFH-Gebieten zukünftig keine Nutzung mehr möglich sein wird. Die Gebiete sind aber nach fachlichen Kriterien auszuwählen und abzugrenzen und nicht nach irgendwie gearteten Interessenlagen. Bislang sind überwiegend bereits auf Länderebene eingerichtete Schutzgebiete, hauptsächlich Naturschutzgebiete, gemeldet worden. In vielen Bundesländern ist z.Zt. die Bearbeitung der sogenannten 2. Tranche von Gebietsmeldungen in Bearbeitung. Von Naturschutzverbänden sind ebenfalls Vorschlagslisten, die

Schattenlisten, erarbeitet und nach Brüssel gemeldet worden. Wenn ein Mitgliedsstaat seine Meldungen für abgeschlossen erklärt und die EU-Kommission der Auffassung ist, daß ein Gebiet unbedingt zusätzlich in das Netz aufzunehmen ist, kommt es zu einem Konzertierungsverfahren zwischen Kommission und Staat.

2. Auswirkungen auf den Schutz von Säugetierarten

Die FFH-Richtlinie ist als Pendant der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) zum Schutz von Lebensräumen und anderer Artengruppen zu verstehen. Der wichtigste Unterschied zwischen den Schutzregimen der beiden Richtlinien besteht darin, daß die Vogelschutz-Richtlinie in gemeldeten oder faktisch bestehenden Vogelschutzgebieten keine Ausnahmen wegen wirtschaftlicher Belange zuläßt, die FFH-Richtlinie tut dies (Art. 6). Nach Art. 7 der FFH-Richtlinie werden aber die Anforderungen des Art. 6 auch auf Vogelschutzgebiete übertragen. Das kommt einer Schwächung der Vogelschutz-Richtlinie durch die FFH-Richtlinie gleich. Der FFH-Richtlinie sind 5 Anhänge beigefügt, in denen die zu schützenden Lebensräume und Arten aufgelistet sind. Für die abgegrenzten und gemeldeten FFH-Gebiete sind Schutzziele festzulegen, die aus dem Erhalt oder der positiven Entwicklung des Bestandes von Lebensraumtypen des Anhangs I oder von Arten des Anhangs II bestehen können. Tiere werden in den Anhängen II, IV und V geführt. Die Anhänge fordern für die in ihnen genannten Arten unterschiedlich starken Schutz. In Anhang II sind neben anderen Arten auch 13 Säugetierarten aufgeführt, die rezent in der Bundesrepublik und den anliegenden Meeressgewässern auftreten.

Es handelt sich um die folgenden:

Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>
Luchs	<i>Lynx lynx</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>
Seehund	<i>Phoca vitulina</i>
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>

Hinzu kommt noch der Wolf (*Canis lupus*), der in einigen der östlichen Bundesländer zumindest sporadisch auftritt, und mit dessen dauerhafter Wiederansiedlung zu rechnen ist, wenn dies von Seiten der Jägerschaft und der Bevölkerung zugelassen wird. Die Arten des Anhangs II sind von gemeinschaftlichem Interesse, für ihren Erhalt sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Sogenannte "Prioritäre Arten", wie z.B. die in den Niederlanden lebende Rasse der Nordischen Wühlmaus (*Microtus oeconomus arenicola*) sind in der Richtlinie mit einem * gekennzeichnet. Für diese Arten gelten noch strengere Vorschriften für die Zulassung von Projekten, die diese Arten beeinträchtigen könnten. Bei Eingriffen kann eine Stellungnahme der EU-Kommission notwendig werden. Finanzielle Förderungen für bestandsverbessernde Maßnahmen sind leichter und in höherem Umfang durch die EU für prioritäre Arten zu erlangen. Unter den in Deutschland lebenden Säugetierarten befindet sich keine, die als Priorität in der Liste des Anhangs II geführt wird. Lediglich der Wolf zählt zu dieser Kategorie, wird z.Zt. aber noch nicht in den Listen der rezenten Säugetiere Deutschlands geführt (vgl. BOYE et al. 1996, 1998).

Für den Säugetierschutz von großer Bedeutung ist es, daß nicht nur bei der direkten räumlichen Betroffenheit eines abgegrenzten Gebietes eine "Beeinträchtigung" desselben im Sinne der Richtlinie entstehen kann, sondern bereits dann, wenn Individuen, die zum Bestand dieses Gebietes zu zählen sind, außerhalb des Gebietes durch ein raumwirksames Projekt, z.B. Straßenbau, zu Schaden kommen können. Konkret heißt das, wenn zwei FFH-Gebiete mit dem Schutzziel "Fischotter" ausgewiesen sind, kann es eine "Beeinträchtigung" darstellen, wenn zwischen diesen Gebieten eine Straße gebaut werden soll, auf der wandernde Fischotter Schaden nehmen können. Das gleiche gilt für als FFH-Gebiete ausgewiesene Höhlen und Stollen mit Besatz von Fledermausarten des Anhangs II. Hier wären erhebliche Beeinträchtigungen auf diese Gebiete bereits dann zu verzeichnen, wenn die Fledermäuse während der Nahrungssuche oder des Schwärmens Gefahren ausgesetzt wären. Ist dies der Fall, so sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, z.B. im Falle des Fischotters durch die Anlage von Wildschutzzäunen und ottergerecht ausgebauten Brückenbauwerken, zu ergreifen. Verbleiben Beeinträchtigungen, sind Ausgleichsmaßnahmen zu planen, die den Bestand der Art erhalten und auch die Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems gewährleisten können. Sollten im Rahmen einer raumrelevanten Planung Schutzziele beeinträchtigt werden, so ist die Notwendigkeit der Maßnahme durch den Eingreifer zu begründen und mögliche Alternativlösungen sind zu betrachten. Bisher vorliegende Gerichtsurteile haben lediglich überprüft, ob die FFH-Richtlinie beachtet worden ist, eine inhaltliche Überprüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, und ob diese ausreichend sein

können, die Wahrung der Schutzziele zu garantieren, hat noch nicht stattgefunden. Bei Bedenken gegen ein Projekt, durch das ein FFH-Gebiet und dessen Schutzziele in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, kann sich jeder Bürger mit einer Eingabe an die EU wenden. Leider haben diese Eingaben keine aufschiebende Wirkung des möglicherweise bereits auf nationaler Ebene planfestgestellten Projektes.

Im Anhang IV sind sämtliche Fledermausarten, auch die, die schon in Anhang II genannten, Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Birkenmaus (*Sicista betulina*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wildkatze (*Felis silvestris*) sowie nochmals Biber, Wolf, Luchs, Fischotter und Schweinswal aufgeführt. Diese Arten werden als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet. Ihre Vorkommen sind jedoch nicht relevant für die Ausweisung von FFH-Gebieten. Dieser Schutzstatus ist dem der Bundesartenschutzverordnung für die zu schützenden und besonders zu schützenden Arten "ähnlich. D.h. ein Eingreifer muß sich eine Sondergenehmigung bei der zuständigen Landesbehörde ausstellen lassen, will er ein Projekt durchführen, durch das Individuen dieser Arten getötet oder ihre Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Diese Ausnahme-genehmigung und ihre unproblematische Erlangung ist in der Bundesrepublik der Regelfall und wird, wie das Beispiel eines der letzten niedersächsischen Feldhamster-Vorkommen bei Göttingen 1998 zeigte, auch schon mal telefonisch erteilt.

Der Anhang V bezieht sich auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Unter diese Rubrik fallen in Deutschland die jagdbaren Arten Schneehase (*Lepus timidus*), Baummarder (*Martes martes*), Iltis (*Mustela putorius*), Wolf, Kegelrobbe, Seehund, Alpensteinbock (*Capra ibex*) und Gemse (*Rupicapra rupicapra*). Auch die Nennung in diesem Anhang führt nicht zu einem Schutzregime, das über das derzeitige bundesdeutsche Recht hinausgeht.

Die Kenntnisse zu Verbreitung und Populationsstärken der einzelnen in der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten ist naturgemäß sehr unterschiedlich. Während die Bestandszahlen und -entwicklungen des Großen Mausohrs als gebäudebewohnender Fledermausart seit den 50er Jahren gut dokumentiert sind, sind die Kenntnisse über viele waldbewohnende Arten wie der Bechsteinfledermaus noch sehr gering. Aber gerade auf diesem Feld ist der Erkenntnisgewinn der letzten Jahre erheblich. Es ist also damit zu rechnen, daß die Anhangslisten früher oder später geöffnet werden müssen, um Umstellungen vorzunehmen, neue Arten aufzunehmen oder heute aufgeführte von den Listen zu streichen.

Welche Konsequenzen dies für den Schutzstatus abgegrenzter und gemeldeter Gebiete mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten.

Der derzeitige Meldestand in der Bundesrepublik und seine Auswirkungen auf den Säugetierschutz, daß Deutschland die Gebietsmeldungen und -abgrenzungen noch nicht abgeschlossen hat und dementsprechend auch noch kein Konzertierungsverfahren stattfinden konnte, hat zur Folge, daß es z.Zt. sogenannte "potentielle FFH-Gebiete" oder "FFH-Suchräume" gibt. Bei jeder raumrelevanten Planung ist zu prüfen, ob sich auf ein Gebiet (tatsächlich oder potentiell) mit seinen möglichen Schutzziele nach der FFH-Richtlinie Auswirkungen ergeben könnten. Wenn Deutschland sein Verfahren bereits abgeschlossen hätte, wüßte man genau, wo die FFH-Gebiete liegen, was Planungen vereinfachen und beschleunigen würde. Heute müssen auch Gebiete unter FFH-Gesichtspunkten überprüft werden, die später möglicherweise nicht gemeldet werden und auch nicht gemeldet werden müssen, weil bereits in anderen, besser geeigneten Gebieten, die entsprechenden Lebensraumtypen und Arten durch das Schutzregime der FFH-Richtlinie erhalten werden.

3. Literatur

BOYE, P., MEINIG, H., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1996): Liste der rezenten Säugetiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspf. u. Naturschutz, 46: 181 - 186.

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia).- In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspf. u. Naturschutz, 55: 33 - 39.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1981): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 103: 1-6.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7 - 50.

Verfasser:
Holger Meinig
Haller Str. 52 a
33824 Werther

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Maus - Mitteilungen aus unserer Säugetierwelt](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s): Meinig Holger

Artikel/Article: [1. Der Schutz heimischer Säugetierarten und die FFH-Richtlinie 4-8](#)